

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 60.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)





Esge das Land befrüchten hat / so folgen die Früchte nicht dem fundo, art. 50. Landrecht lib. 2. Moller ad Const. Elector. 13. part. 3. n. 2.

Kläger bleibe bey seinem bitten / sagende / sein suchen were dem Rechten gemess / besonders de jure Saxon. Moller ad d. Const. n. 2.

### Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider fürgeschützte Exception vñ fernere Vorbringen David Kap-hans Klägern an einem / Georg Turpe Beklagte am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern die von Hansen Turpen vñ Todessfall beschiedene vñ legitirte zehen Acker / nebenst den darauff stehenden Früchten einzureumen schuldig.

### Cas. 61.

Titius setzt seinen Sohn zum Erben ein / vñ substituirt demselbē seinen Bruder Cajum , mit dieser Beding: Wenn der Sohn ohne rechtmessige Erbē abgehē / vñ sterbē würde. Der Sohn als instituirter Erbe verstirbt vñ laßt nach sich einen natürlichen Sohn Maxium, welcher durch die hohe Obrigkeit legitimirt worden / jedoch ohne beyseyn des Caji, Dahero entsteht die Frage: Ob dieser legitimirte den substituirtten Cajum ausschliesse vñ excludire? Cajus